



Zahl: Zahl: 612-D/4944/2024  
Betr.: Oberflächensanierung Modellwege

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Diex vom 18. Juni 2024 in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Z 16 StVO zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024 iVm § 10 Abs 2 Z 6 2. Fall und § 12 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO zuletzt in der Fassung LGBl Nr 78/2023.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen wird für den Zeitraum zwischen 25.06.2024 bis 12.07.2024 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahme (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 [StVO]) zur Durchführung von Bautätigkeiten (Oberflächensanierungen bei den zu bearbeiteten Modellwegen im Gemeindegebiet der Gemeinde Diex) verordnet:

### I.

Für die zu sanierenden Modellwege im gesamten Gemeindegebiet werden infolge Durchführung von Baumaßnahmen im Zeitraum von 25.06.2024 bis 12.07.2024 folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen:

- a) In beiden Fahrtrichtungen (Beginn und Ende der Baustellen) sind während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO, das Beschränkungszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h“ gem. § 52 lit a Z 10a StVO gem. RVS 5.41 und 5.44 im Bereich der Baustelle aufzustellen.
- b) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für eine Dauer von zwei bis drei Wochen (bis der Rollsplitt abgekehrt werden kann) das Gefahrenzeichen „andere Gefahren“ gem. § 50 Z 16 StVO mit einer Zusatztafel, die die Gefahr näher bezeichnet (Rollsplitt) gem. § 54 StVO im Bereich der Baustellen in beiden Fahrtrichtungen (Beginn und Ende der Baustellen) aufzustellen

### II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

### III.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 99 StVO geahndet.

**Der Bürgermeister:**

**Anton Napetschnig**

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p>Informationen unter <a href="http://www.diex.gv.at/verwaltung/amtssignatur.html">http://www.diex.gv.at/verwaltung/amtssignatur.html</a></p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht am 25.06.2024 15:41:11